

#### 4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeines S. 614. 2. Weltliches Recht S. 614. 3. Kirchliches Recht S. 614.

Dietmar Wehrenberg, Die wechselseitigen Beziehungen zwischen Allmendrechten und Gemeinfronverpflichtungen vornehmlich in Oberdeutschland (Veröff. d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B Forschungen 54) Stuttgart 1969, Kohlhammer, XXIII u. 242 S., 29,70 DM. — Auf Grund sorgfältig und differenziert geprüften Quellenmaterials aus dem oberdeutsch-alemannischen Kulturraum (Baden, Württemberg und deutschsprachige Schweiz) legt der Vf. eine straffe Untersuchung vor, die sich kritisch mit der herrschenden Lehrmeinung auseinandersetzt. Ausgangspunkt ist das namentlich von Gierke begründete Äquivalenzprinzip, das als Rechtssubjekt für die Einräumung der Allmendnutzung wie für den Empfang der Gemeinfronleistung immer nur die Dorfgenossenschaft angenommen hat. W. vermag nun darzulegen, daß die Frongenossenschaft sich zwar auf weite Strecken mit der Dorfgenossenschaft deckt, aber doch nicht völlig identisch mit ihr ist. Wo Rechtsbeziehungen dennoch nach dem Äquivalenzprinzip gestaltet worden sind, müssen sie — was Gierke entgegen ist — dem herrschaftlichen Bereich zugeordnet werden, oder es liegt ein spätzeitlicher Verfall der genossenschaftlichen Selbstverwaltung im Rahmen der Ausbildung des absolutistischen Staates vor.

G. Kirchner

Sergij Vilfan, Rechtsgeschichte der Slowenen bis zum Jahre 1941 (Grazer Rechts- und Staatswissenschaftliche Studien, hg. von Hermann Baltl 21) Graz 1968, Leykam 242 S. — Das Buch ist die verkürzte Umarbeitung eines 1961 in slowenischer Sprache erschienenen Werkes, und schon allein dadurch wichtig, daß es den westlichen Leser mit der modernen slowenischen Forschung vertraut macht, die ihm schon aus sprachlichen Gründen zumeist nicht zugänglich ist. Dazu ist hier ein sehr wichtiges Thema behandelt; die aus verschiedenen slawischen Volksplittern zusammenwachsenden Slowenen kamen bei ihrer um die Mitte des 6. Jh. einsetzenden Landnahme im Ostalpenraum mit romanischen, germanischen und später magyrischen Völkern in Berührung, wobei deren Rechtsauffassungen und -gebräuche in das slowenische Recht (das in der Frühzeit wohl mehr aus „sozialen Beziehungen, Bräuchen oder Begriffen“ besteht) eindrangen. Es entwickelte sich bei den Slowenen namentlich nach dem Eindringen der christlichen Kirche eine am westeuropäischen Vorbild orientierte Rechtsordnung des „Frühfeudalismus“, die vom Beginn des 9. bis zum Ende des 11. Jh. reicht, in der Periode der „Territorialgrundherrschaften“ vom 11.—13. Jh. ihren Höhepunkt erreicht und hier vor allem zum Träger wirtschaftlichen Fortschritts wird. Die Entwicklung lief ähnlich wie in Westeuropa, auch hier ist der Aufstieg der Ministerialität, auch hier die Ausbildung der Hofmarksverfassung zu verfolgen. Schließlich führt sie im Spätmittelalter zum allmählichen Ausbau einer nichtagrarischen Rechtsstruktur (Städte, Geldwesen, Bergbau) und zum Wandel der Rechtsstellung der Bauern zu einer vom Grundbesitz ausgehenden stärkeren Abhängigkeit, Untertänigkeit hin. Ein Kapitel Privatrecht, Strafrecht und Prozeß im Mittelalter leitet dann zum neuzeitlichen Teil der Arbeit über.

K. R.

James F. Powers, The Origins and Development of Municipal Military Service in the Leonese and Castilian Reconquest, 800—1250, *Traditio* 26 (1970) S. 91—111, erörtert an Hand der Rechtsquellen die mit dem Bürgerrecht verbundene Wehrpflicht spanischer Städte, die im abendländischen MA eine einzigartige Erscheinung bildet.

G. S.

Carl Gerold Fürst, *Cardinalis, Prolegomena zu einer Rechtsgeschichte des römischen Kardinalskollegiums*, München 1967, Fink, 261 S. — Diese Salzburger